



Elektro
Telematik
Energie
Wärme

Elektrizitätswerk
Heiden AG

Postfach 45
Bachstrasse 6 A
9410 Heiden

Tel. 071 898 89 40
Fax 071 898 89 41
www.ewheiden.ch
info@ewheiden.ch

Postcheck 90-2622-9
MWST-Nr. 111 291

R E G L E M E N T

über

die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Energie ab dem Verteilnetz des Elektrizitätswerks Heiden

Gültig ab 1. Januar 2009



Inhaltsverzeichnis	Seite
I. ALLGEMEINES	
Art. 1 Geltungsbereich	1
Art. 2 Kunde	1
Art. 3 Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EWH	2
II. ENERGIELIEFERUNG	
Art. 4 Umfang	2
Art. 5 Regelmässigkeit der Energielieferung	2
Art. 6 Haftungsausschluss	3
Art. 7 Energiebezug	4
Art. 8 An- und Abmeldung	5
III. ANSCHLUSS AN DAS VERTEILNETZ	
Art. 9 Anschlussbewilligung	6
Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen	6
Art. 11 Kostentragung	7
Art. 12 Hausinstallationen	8
Art. 13 Messeinrichtungen	9
Art. 14 Messung des Energieverbrauchs	10
IV. SICHERHEITSMASSNAHMEN	
Art. 15 Gefährliche Arbeiten	11
Art. 16 Gefährliche Bäume und Pflanzungen	11
V. FINANZIELLES	
Art. 17 Anschlussbeiträge	11
Art. 18 Verbrauchstarife	12
Art. 19 Rechnungsstellung	12
Art. 20 Verjährung	12
VI. EINSTELLUNG DER ENERGIELIEFERUNG	
Art. 21 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	13
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 22 Ergänzende Bestimmungen	13
Art. 23 Abänderungen dieses Reglementes	14
Art. 24 Rechtsschutz	14
Art. 25 Inkrafttreten	14

Reglement über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Energie ab dem Verteilnetz des Elektrizitätswerks Heiden

Der Verwaltungsrat der Elektrizitätswerk Heiden AG (EWH) erlässt gestützt auf Art. 19 der Statuten vom 26. April 1996 folgende Reglementsbestimmungen:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des EWH an die Endverbraucher. Es gilt auch für Betreiber elektrischer Energieerzeugungsanlagen sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EWH angeschlossen sind. Es regelt insbesondere das Rechtsverhältnis zwischen dem EWH und dem Kunden.

²Die Tatsache des Energiebezugs ab dem Verteilnetz des EWH gilt als Anerkennung des Reglementes und der in Betracht fallenden Bestimmungen bzw. Tarife.

³In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe etc.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Bestimmungen und Preisfestlegungen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

⁴Vorbehalten bleiben zwingende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen.

Art. 2 Kunde

¹Als Kunde gilt, wer elektrische Energie vom EWH bezieht oder das Verteilnetz des EWH für den Energiebezug von Dritten (Netznutzung) beansprucht. Kann der Energiebezug aus irgendwelchen Gründen nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Grundeigentümer als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäuser, soweit elektrische Energie gemeinsam genutzt wird;
- b) leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten mit häufigem Benutzerwechsel;
- d) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Energiebezüge aufzukommen hat;
- e) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

²Bei Mit- oder Gesamteigentum ist nach Möglichkeit eine Stelle als Kunde zu bezeichnen.

³Jeder Kunde hat Anspruch auf Abgabe dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Tarife.

Art. 3 Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EWH

¹Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EWH untersteht dem privaten Vertragsrecht.

²Das vorstehende Reglement und die gestützt darauf erlassenen Tarif gelten als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).

³Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung bzw. der gestützt darauf erfolgten Abrechnung (siehe Art. 8). Es wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

II. ENERGIELIEFERUNG

Art. 4 Umfang

¹Das EWH liefert dem Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Energie, soweit:

- a) es die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit ihrer Anlage zulassen und
- b) die Installationen und Verbrauchsgeräte den Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

²Bezüglich Lieferpflicht und Anschlussgarantie gilt das Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)¹ sowie die gestützt darauf erlassenen eidgenössischen und kantonalen Ausführungsvorschriften.

Art. 5 Regelmässigkeit der Energielieferung

¹Das EWH liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.² Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen sowie eine allfällige Einstellung der Energielieferung infolge Fehlverhalten des Kunden gemäss Art. 21 dieses Reglementes.

¹ SR 734.7

² Heute gelten die „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“, Schweizer Norm EN 50160

²Das EWH kann die Energielieferung und Netznutzung einschränken, unterbrechen oder sperren:

- a) bei Betriebsstörungen durch ausserordentliche Vorkommnisse und Naturereignisse, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Windfall, Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- b) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechen der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- c) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- d) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- e) aufgrund behördlicher Massnahmen bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- f) bei Störung der Energieversorgung durch ausserordentliche Verhältnisse wie Krieg, Streiks und Sabotage.

³Das EWH behebt Störungen so schnell wie möglich und nimmt auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

⁴Das EWH ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatkategorien die Energielieferung generell während bestimmten Tageszeiten einzuschränken oder zu verändern (z.B. für Wärmepumpen von Montag bis Freitag, von 11.00 bis 12.00).

⁵Die Kunden haben von sich aus alle nötigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle und Schäden an ihren Anlagen und Verbrauchsapparaten zu vermeiden, die durch Unterbruch, Wiederaufnahme der Energielieferung, Spannungs- oder Frequenzschwankungen sowie aus Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Kunden, die eine eigene Energieerzeugungsanlage besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, sorgen dafür, dass bei Unterbruch der Energielieferung im Verteilnetz des EWH ihre Anlagen selbständig abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz des EWH spannungslos ist.

Art. 6 Haftungsausschluss

¹Die Kunden haben gegenüber dem EWH keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen erwächst aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechung, Einschränkung oder Einstellung der Energielieferung bzw. Wiederaufnahme derselben.

²Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen, z.B. betreffend Produkthaftungspflicht.

Art. 7 Energiebezug

¹Das EWH setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbrauchsgeräte und -einrichtungen die Energieart, Spannung, Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

²Installationen und elektrische Einrichtungen und Geräte werden nur zugelassen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Bau- und Betriebsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des EWH entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz der Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

³Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim EWH über die Anschlussmodalitäten zu erkundigen.

⁴Der Kunde darf die Energie nur zu dem im Tarifblatt oder im Energielieferungsvertrag festgelegten Zweck verwenden. Eine andere Zweckverwendung wird als Umgehung der Anschlussbestimmungen erachtet und kann gemäss Art. 21 Abs. 1 dieses Reglementes behandelt werden.

⁵Eine Weitergabe von Energie an Dritte ist ohne Einwilligung des EWH nicht gestattet. Ausgenommen ist die Energielieferung an Untermieter von Wohn- und Geschäftsräumen im gleichen Gebäude. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit dem EWH.

⁶Das EWH kann besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, die zulasten des Kunden gehen, insbesondere:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und andern speziellen Wärmeanwendungen;
- b) zur Herabsetzung des Blindenergiebezugs;
- c) bei Oberschwingungen und Resonanzerscheinungen;
- d) bei Störung der gleichmässigen Spannung;
- e) bei ungleichmässiger Belastung;
- f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen;
- g) zur rationellen Energienutzung.

⁷Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften über die Energieverwendung trifft in jedem Falle den Kunden. Das EWH behält sich die Durchführung von Kontrollen vor und hat, unter angemessener Vorankündigung, Zutritt zu den massgeblichen Räumen bzw. Anlagen.

Art. 8 An- und Abmeldung

¹Wer Energie über eine Messeinrichtung des EWH beziehen will, hat sich beim EWH anzumelden. Das Vertragsverhältnis mit dem EWH entsteht mit dem Energiebezug (siehe Art. 3 Abs. 3 dieses Reglementes).

²Eine Anmeldung ist auch bei Wiederaufnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen erforderlich.

³Wohnungs- und Eigentümerwechsel sind dem EWH unter Angabe der alten und der neuen Adresse 10 Tage im Voraus zu melden.

⁴Der Kunde kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Werktagen kündigen. Dabei hat er seine zukünftige Adresse mitzuteilen.

⁵Das Bezugsverhältnis endet mit der aufgrund der Kündigung erfolgten Abrechnung. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

⁶Der Bezüger haftet für die Bezahlung verbrauchter Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

⁷Wird ein meldepflichtiger Vorgang verspätet mitgeteilt oder unterbleibt die Abmeldung, so endet das Bezugsverhältnis spätestens mit der nächsten ordentlichen Ablesung. Die Meldepflichtigen haften für die Bezahlung der Energiekosten, welche bis zur nächsten Zählerablesung entstanden sind. Lässt sich infolge Unterlassung dieser Meldepflicht der zahlungspflichtige Kunde nicht einwandfrei ermitteln, so haftet der Hauseigentümer dem EWH gegenüber solidarisch mit dem Kunden. Ebenfalls ist der Grundeigentümer haftbar für die auflaufenden Energiekosten in leerstehenden Räumlichkeiten.

⁸Die bloss vorübergehende Nichtbenützung oder der nur saisonmässig bedingte Strombezug werden nicht als Aufhebung oder Unterbrechung des Bezugsverhältnisses betrachtet (siehe Art. 3 Abs. 3 dieses Reglementes).

III. ANSCHLUSS AN DAS VERTEILNETZ

Art. 9 Anschlussbewilligung

¹Einer Anschlussbewilligung des EWH bedürfen:

- a) Neuanschluss einer Liegenschaft oder Anlage;
- b) Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Einrichtungen und Geräten, die Spannungseinbrüche oder Rückwirkungen verursachen;
- d) Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Märkte, Festanlässe etc.).

²Das Anschlussgesuch ist vor Baubeginn mittels dem vom EWH herausgegebenen Formular einzureichen. Dabei sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

³Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant haben sich frühzeitig beim EWH über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen, damit die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verteilanlagen, die Spannungshaltung und eine allenfalls notwendig werdende Verstärkung der Verteilanlagen beurteilt werden kann.

⁴Weitere Einzelheiten sind in der eidgenössischen Niederspannungsverordnung (NIV)¹ geregelt.

⁵Ohne Anschlussgesuch bzw. Anschlussbewilligung ist das EWH nicht zur Energielieferung verpflichtet.

Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen

¹Die Erstellung der Anschlussleitung vom vorhandenen Verteilnetz (Netzverknüpfungspunkt) bis zur Abgabestelle an den Kunden erfolgt durch das EWH.

²Das EWH bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hauptsicherung und der Mess- und Schaltapparate. Dabei nimmt das EWH nach Möglichkeit auf die Interessen des Grundeigentümers bzw. des Kunden Rücksicht. Das EWH legt die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

¹ Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), SR 734.27

³Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:

- a) bei unterirdischer Zuleitung die Klemmen der Hauptsicherung (die Rohranlage steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum des EWH);
- b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannungsisolatoren des Hausanschlusses.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.

⁴Das EWH erstellt in der Regel nur einen Anschluss pro Gebäude bzw. Anlage. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen Gebäuden derselben Liegenschaft gehen voll zulasten des Kunden.

⁵Das EWH ist berechtigt, mehrere Liegenschaften bzw. Häuser über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. Im letzten Fall hat eine Kostenaufteilung zu erfolgen, falls der Dritte bereits Beiträge an das EWH geleistet hat.

⁶Der Grundeigentümer sowie ein allfälliger Baurechtsberechtigter erteilen dem EWH unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Kabel- oder Freileitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Das EWH ist berechtigt, solche Durchleitungsrechte ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die betroffenen Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten sind zur Abgabe der grundbuchlichen Anmeldung verpflichtet.

Art. 11 Kostentragung

1. Neubauten

¹Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem vom EWH bestimmten Netzverknüpfungspunkt bis zur Abgabestelle an den Kunden (siehe Art. 10 Abs. 1) gehen voll zulasten des Neuanschliessenden. Der Verwaltungsrat kann für die betreffenden Kosten Pauschalen erheben. Die Einzelheiten hiezu werden in einem besonderen Reglement festgelegt.

²Für das vorgelagerte Netz sind Netzkostenbeiträge zu leisten, die vom Verwaltungsrat in einem besonderen Reglement festgelegt werden.

³Die Anschlussarbeiten sind nach Anleitung des EWH auszuführen und gehen in jedem Falle zulasten des Kunden.

2. Änderung, Verstärkung oder Erweiterung

¹Bei Änderung, Verstärkung oder Erweiterung von bestehenden Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

²Das EWH entscheidet über die Notwendigkeit einer Verstärkung aufgrund der vom Kunden mitgeteilten Angaben.

3. Grossanschlüsse

¹Ist zur Energielieferung der Bau einer Trafostation erforderlich, so hat der Grundeigentümer dem EWH den Platz für den Bau derselben kostenlos zur Verfügung zu stellen und ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch zu gewähren. Der Aufstellungsort der Trafostation ist mit dem Grundeigentümer abzusprechen.

²Die Kosten für die baulichen und elektrischen Arbeiten gehen zulasten des EWH, wobei ein Netzkostenbeitrag für das vorgelagerte Netz gemäss dem vom Verwaltungsrat erlassenen separaten Reglement in Rechnung gestellt wird.

³Das EWH ist berechtigt, die neue Trafostation auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

⁴Hochspannungsbezüger haben die Trafostation, einschliesslich des baulichen Teils, vollständig auf eigene Kosten zu erstellen. Die Hochspannungsanschlussleitung wird vom EWH erstellt und unterhalten, wobei dem Hochspannungsbezüger die effektiven Kosten in Rechnung gestellt werden. Die Eigentums- und Bezugsverhältnisse sowie die Kostenregelung werden vertraglich geregelt.

4. Anschlussänderungen

¹Verursacht der Kunde bzw. Grundeigentümer infolge baulicher Massnahmen auf seinem Grundstück die Verlegung, Änderung, Ersatz oder Instandsetzung seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

²Wünscht ein Kunde bzw. Grundeigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses, so hat er einen Beitrag an die Kosten zu bezahlen, soweit eine Länge von 50 m überschritten wird. Die Kosten für Einführung und Hauptsicherung gehen zulasten des Kunden.

³Wenn das EWH auf eigene Veranlassung eine bestehende Freileitung durch Kabel ersetzt, so hat es mit dem betroffenen Grundeigentümer eine Vereinbarung über die Kostentragung in sinngemässer Anwendung von Abs. 2 dieser Bestimmung zu treffen.

5. Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Trafostationen für Baustellen, Schausteller, Festbetriebe etc.) gehen vollumfänglich zulasten des Kunden. Sie werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 12 Hausinstallationen

¹Hausinstallationen dürfen nur durch Personen bzw. Firmen ausgeführt werden, die über die notwendigen Bewilligungen gemäss eidgenössischen Vorschriften¹ und gemäss Werkvorschriften des EWH verfügen.

¹ Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), SR 734.27

²Die geplante Ausführung, Änderung oder Ergänzung einer Hausinstallation sind dem EWH mit dem entsprechenden Formular zu melden.

³Die Hausinstallationen sind nach den Vorschriften des Bundes¹ und den geltenden technischen Normen² auszuführen und zu unterhalten. Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

⁴Die Grundeigentümer bzw. Besitzer der Hausinstallationen sind für die Durchführung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen³ verantwortlich. Das EWH fordert sie auf, die periodischen Kontrollen durchzuführen und die nötigen Dokumente (Sicherheitsnachweis) innerhalb der gesetzlichen Frist einzureichen und bei sich selbst aufzubewahren. Das EWH führt Stichprobenkontrollen durch und fordert den Eigentümer der Installationen auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend zu beheben.

⁵Die Kosten der Abnahmekontrolle und der periodischen Kontrolle der elektrischen Installationen tragen die Eigentümer.

⁶Die Haftpflicht des Installateurs und der Eigentümer der Hausinstallation wird durch die Kontrollen des EWH nicht eingeschränkt.

⁷Den Organen des EWH ist bei Störungen jederzeit und zu Kontrollen nach Absprache Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zu den mit elektrischen Einrichtungen bzw. Installationen versehenen Räumen zu gestatten. Mobile Apparate sind auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 13 Messeinrichtungen

¹Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom EWH geliefert und montiert; sie bleiben im Eigentum des EWH und werden auf Kosten des EWH instand gehalten. Der Kunde bzw. Hauseigentümer erstellt auf seine Kosten nach Anleitung des EWH die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen und stellt den für den Einbau der Messeinrichtungen und Zählerapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällig notwendige Verschaltungen und Schutzkästen sind vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellen zu lassen.

²Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zulasten EWH. Ist gemäss Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie z.B. Zählerfernauslesung) notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten in Erstellung und Betrieb zu seinen Lasten.

³Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EWH beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch das EWH plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt, entfernt

¹ Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), SR 734.27

² Niederspannungs-Installations-Norm (NIN), SN 1000

³ Vgl. Art. 5 und 32 NIV

oder sonstige Manipulationen an ihnen vornimmt, die die Genauigkeit dieser Messeinrichtungen beeinflussen, haftet dem EWH für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die notwendigen Revisions- und Nacheichungsmassnahmen. Das EWH behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige einzureichen.

⁴Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen¹. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Messwesen massgebend. Werden bei der Prüfung Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EWH die Kosten der Prüfung einschliesslich deren Auswechslung. Messapparate, deren Abweichung die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

⁵Unterzähler zur Weiterverrechnung elektrischer Energie an Dritte bedürfen der Bewilligung des EWH.

⁶Das EWH kann in speziellen Fällen Münzzähler oder ähnliche Systeme installieren (vgl. Art. 19 und 21 dieses Reglementes). Der Kunde trägt die Kosten für Ein- und Ausbau sowie Unterhalt dieser Geräte.

Art. 14 Messung des Energieverbrauchs

¹Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EWH. Das EWH kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.

²Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWH festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen, unter Berücksichtigung inzwischen eingetretener Veränderungen der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse.

³Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das EWH die Abrechnung für diese Dauer, jedoch für höchstens 5 Jahre, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

⁴Treten in einer Hausinstallation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauchs.

⁵Bei Beanstandungen an Zählern oder Messeinrichtungen bleibt die Zahlungspflicht des Kunden bestehen, und es dürfen keine Zahlungsrückbehalte vorgenommen werden.

¹ Vgl. Verordnung über Messapparate für elektrische Energie und Leistung, SR 941.251

⁶Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler und Messeinrichtungen sind dem EWH unverzüglich zu melden.

IV. SICHERHEITSMASSNAHMEN

Art. 15 Gefährliche Arbeiten

¹Arbeiten im Gefahrenbereich von elektrischen Anlagen, insbesondere bei Annäherung an Freileitungen, sind dem EWH frühzeitig zu melden. Das EWH legt in Absprache mit dem Bauherrn die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

²Wer Grabarbeiten ausführen will, hat sich vorgängig - mindestens 2 Tage vor Baubeginn - beim EWH nach der Lage der im Erdboden verlegten Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken des Geländes das EWH zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und allenfalls geschützt werden können.

Art. 16 Gefährliche Bäume und Pflanzungen

Bäume und Pflanzungen, die eine Frei- oder eine Kabelleitung gefährden können, sind nach den Anordnungen des EWH durch den Grundeigentümer zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Die Kosten allfälliger Ersatzmassnahmen durch Dritte oder durch das EWH gehen zulasten der Grundeigentümer.

V. FINANZIELLES

Art. 17 Anschlussbeiträge

¹Das EWH erhebt Anschlussbeiträge für

- a) Neuanschluss von Gebäuden und Anlagen;
- b) Änderung, Erneuerungen, Erweiterung und Verstärkung einer bestehenden Anschlussleitung.

²Der Anschlussbeitrag hat die verursachten Kosten zu decken und ist einmalig zu entrichten.

³Die Einzelheiten werden in einem separaten Reglement festgelegt, das vom Verwaltungsrat erlassen wird.

Art. 18 Verbrauchstarife

¹Das EWH erhebt verbrauchsabhängige Tarife, die insbesondere folgende Aufwendungen decken:

- a) laufende Betriebskosten,
- b) Kapitalkosten

²Im Einzelnen gilt das Bundesgesetz über die Stromversorgung¹ sowie die eidgenössischen und kantonalen Ausführungserlasse.

³Die einzelnen Tarife für Netznutzung und Energiebezug werden vom Verwaltungsrat erlassen und den Kunden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zugänglich gemacht.

Art. 19 Rechnungsstellung

¹Die Rechnungsstellung über den laufenden Energiebezug erfolgt in regelmässigen vom EWH bestimmten Zeitabständen. Die Ablesung der Zähler findet in der Regel nach Verbrauchsgruppen jährlich statt. Zwischen den Zählerablesungen werden Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Gebrauchs erstellt, die bei definitiver Abrechnung angerechnet werden.

²Die Energierechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu begleichen. Nach Fälligkeit können dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Mahngebühr von CHF 30.00 etc.) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt werden.

³Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EWH vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten des Kunden.

⁴Nach zweimaliger Mahnung und ausdrücklicher Androhung der Stromunterbrechung kann die Energielieferung eingestellt werden.

⁵Bei Beanstandungen der Energieverrechnung ist der Kunde nicht berechtigt, die verlangten Zahlungen zu verweigern.

Art. 20 Verjährung

Die nach diesem Reglement in Rechnung gestellten Anschlussbeiträge und Verbrauchsrechnungen verjähren innert 10 Jahren nach Entstehung der Zahlungspflicht.

¹ Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7

VI. EINSTELLUNG DER ENERGIELIEFERUNG

Art. 21 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

¹Das EWH ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) dem EWH oder Beauftragten des EWH den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung verwehrt oder sonst wie verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachkommt (siehe Art. 19);
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

²Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch das EWH oder durch das eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

³Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EWH behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁴Die Einstellung der Energielieferung durch das EWH befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWH. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EWH entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Ergänzende Bestimmungen

In Ergänzung zu diesem Reglement gelten aufgrund separater Erlasse nachfolgende Bestimmungen, die durch den Verwaltungsrat festgelegt werden:

- a) Reglement über Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk Heiden;
- b) Tarife;
- c) Werkvorschriften für Anschlüsse.

Art. 23 Abänderungen dieses Reglementes

Dieses Reglement kann vom Verwaltungsrat jederzeit unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten abgeändert werden.

Art. 24 Rechtsschutz

¹Da das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EWH dem privaten Vertragsrecht untersteht, richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

²Der Gerichtsstand ist in Heiden.

Art. 25 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

²Es ersetzt das Reglement vom 19. November 1971.

³Mit Inkrafttreten werden auch sämtliche hängige Angelegenheiten nach neuem Recht behandelt.

⁴Dieses neue Reglement wird jedem Kunden auf Verlangen abgegeben und kann auf der Internetseite des EWH eingesehen und abgerufen werden.

9410 Heiden, 23. September 2008

Für den Verwaltungsrat der
Elektrizitätswerk Heiden AG



Der Präsident



Der Vizepräsident